

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5429 –**

Abschiebungen nach Syrien und das Vorgehen der syrischen Sicherheitskräfte gegen Demonstrierende

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Beginn des Jahres 2009 ist ein so genanntes Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Syrien in Kraft. Darin verpflichten sich beide Seiten, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen, die sich ohne die erforderlichen Papiere im Gebiet des anderen Staates aufhalten. Es ist davon auszugehen, dass das Abkommen ausschließlich in eine Richtung angewandt wird, nämlich zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten syrischer Staatsangehöriger. Einbezogen sind allerdings auch Staatenlose aus Syrien, in erster Linie Kurdinnen und Kurden.

Mittlerweile hat die Welle des Protests gegen die Machthaber arabischer Staaten auch Syrien erfasst. Bei Protesten gegen die Regierung wurden nach unterschiedlichen Angaben 20 bis über 100 Menschen von Sicherheitskräften getötet. Das Aufgebot der Armee in Städten, in denen es zu Protesten kam, wurde aufgestockt. Zugleich hat der syrische Präsident Bashar al-Assad die Aufhebung der Notstandsgesetze von 1963 beschlossen, aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt; damit würde die Einschränkung einiger bürgerlicher Rechte in Syrien aufgehoben. Die Zulassung politischer Parteien werde geprüft, wie eine Sprecherin der Regierung erklärte.

Trotz dieser undurchsichtigen Lage und der Unklarheit über die weitere innere Entwicklung in Syrien werden Staatsangehörige und Staatenlose aus Deutschland nach Syrien abgeschoben. Zuletzt war davon Bahrn Mho betroffen, der nach elf Jahren Aufenthalt in Deutschland (Landshut) nach Syrien abgeschoben wurde. Er war in der Initiative „Netzwerk Abschiebestopp Syrien“ aktiv. Von diesem Netzwerk wird regelmäßig auf die schlechte Menschenrechtssituation in Syrien aufmerksam gemacht. Mho hatte in Deutschland ein Asylverfahren betrieben. Ihm droht wegen dieses Asylantrags und seiner politischen Betätigung Anklage gemäß § 287 des syrischen Strafgesetzbuchs, der das Verbreiten von falschen Informationen über Syrien im Ausland unter Strafe stellt. Als solche „falsche Informationen“ gelten insbesondere Berichte über Folter und Misshandlungen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beobachtet die aktuelle Lage in Syrien mit Sorge. Vor dem Hintergrund der Zuspitzung der Lage hat das Auswärtige Amt am 12. April 2011 erneut den syrischen Botschafter einbestellt, um mit Nachdruck auf eine Besserung hinzuwirken. Am 12. April 2011 hat der Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ der Europäischen Union Ratschlussfolgerungen zu Syrien, in denen Gewaltanwendung verurteilt und ein Reformkurs der syrischen Regierung eingefordert wird, verabschiedet.

Grundsätzlich bemüht sich die deutsche Botschaft Damaskus den Verbleib von aus Deutschland nach Syrien zurückgeführten Personen zu verfolgen. Dies geschieht über direkten oder telefonischen Kontakt zu den Betroffenen und sofern diese einverstanden sind, über Kontakt zu in Syrien wohnenden Verwandten oder syrische Anwälte. Bei Bekanntwerden von Inhaftierungen abgeschobener Personen bemüht sich die deutsche Botschaft um Aufklärung der Hintergründe. Das syrische Außenministerium ist jedoch nicht verpflichtet, offizielle Anfragen zu beantworten, da es sich bei den Rückgeführten nicht um deutsche Staatsangehörige handelt. Zudem nutzt das Auswärtige Amt auch Informationen von Nichtregierungsorganisationen, Anwälten und Familienangehörigen der Betroffenen, um dem Verbleib von aus Deutschland nach Syrien zurückgeführten Personen nachzugehen.

In der Vorbemerkung der Fragesteller zu dieser Kleinen Anfrage wird u. a. auf den ausländerrechtlichen Einzelfall des syrischen Staatsangehörigen B. M. aus Bayern ausdrücklich Bezug genommen. Hierzu weist das Bayerische Staatsministerium des Innern darauf hin, dass B. M., entgegen den Feststellungen der Fraktion DIE LINKE., nicht nach Syrien abgeschoben wurde. Die Abschiebungsmaßnahme wurde am 29. März 2011 zwischenzeitlich gestoppt und B. M. aus der Abschiebungshaft entlassen.

Die Bundesregierung hält es für grundsätzlich unangebracht, Einzelheiten zu konkreten Asylverfahren öffentlich zu erörtern, zumal eine Gefährdung der Betroffenen oder von Angehörigen im Herkunftsland nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Da aufgrund der grundgesetzlich verankerten Kompetenzverteilung die Bundesländer für die Durchführung von Rückführungen zuständig sind, liegen den nachfolgenden Tabellen die Angaben der Bundesländer mit Stand 31. März 2011 zugrunde, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Quellenangabe genannt.

1. Für wie viele Personen wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2011 die Abschiebung bzw. „Rückführung“ nach Syrien angemeldet (bitte nach Bundesländern und Jahren sowie nach syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen getrennt angeben)?

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Baden-Württemberg	19	k. A.	39	k. A.	22	k. A.
Bayern	34	12	45	27	16	3
Berlin	5	11	4	3	2	2
Brandenburg	0	0	0	0	0	0

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Bremen	3	2	0	0	0	0
Hamburg	17	0	0	1	0	0
Hessen	38	3	5	5	4	2
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	7	0	0	0
Niedersachsen	109	30	201	39	19	8
Nordrhein-Westfalen	164	0	91	1	23	0
Rheinland-Pfalz	62	15	23	6	3	0
Saarland	13	0	8	0	21	5
Sachsen	25	5	1	0	2	0
Sachsen-Anhalt	48	49	5	0	13	0
Schleswig-Holstein	28	24	8	11	8	11
Thüringen	16	0	9	0	6	1 (ungeklärte StA)

2. Wie viele der Personen, für die im genannten Zeitraum eine Abschiebung bzw. „Rückführung“ angemeldet wurde, befanden sich zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als sechs bzw. zehn Jahren in Deutschland (bitte nach Bundesländern und Jahren für syrische Staatsangehörige und Staatenlose getrennt angeben)?

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Baden-Württemberg						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst	k. A.	Statistisch nicht erfasst	k. A.	18	k. A.
Mehr als zehn Jahre	Statistisch nicht erfasst	k. A.	Statistisch nicht erfasst	k. A.	2	k. A.
Bayern						
	34	12	45	27	16	3
Mehr als sechs Jahre	Differenzierung nicht möglich					
Mehr als zehn Jahre						

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Berlin						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Brandenburg						
Mehr als sechs Jahre	0	0	0	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	Keine					
Bremen						
Mehr als sechs Jahre	3	2	0	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0
Hamburg						
Mehr als sechs Jahre	3	0	0	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	2	0	0	0	0	0
Hessen						
Mehr als sechs Jahre	14	5	9	24	3	2
Mehr als zehn Jahre	5	1	11	6	–	2
Mecklenburg-Vorpommern						
Mehr als sechs Jahre	Keine					
Mehr als zehn Jahre						
Niedersachsen						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Nordrhein-Westfalen						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Rheinland-Pfalz						
Mehr als sechs Jahre	18	7	7	1	0	0
Mehr als zehn Jahre	2	6	6	0	0	0
Saarland						
Mehr als sechs Jahre	12	0	6	0	10	2
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	1	1
Sachsen						
Mehr als sechs Jahre	18	3	3	k. A.	2	k. A.
Mehr als zehn Jahre	2	k. A.	1	k. A.	k. A.	k. A.
Sachsen-Anhalt						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Schleswig-Holstein						
	Statistik auf der Grundlage: nur angenommene Ersuchen					
Mehr als sechs Jahre	6	20	2	10	0	9
Mehr als zehn Jahre	4	4	4	0	8	2
Thüringen						
Mehr als sechs Jahre	4	0	6	0	4	1 (ungeklärte StA)
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0

3. Wie viele der Personen, für die im genannten Zeitraum eine Abschiebung bzw. „Rückführung“ angemeldet wurde, waren zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht volljährig, wie viele lebten seit mehr als sechs bzw. zehn Jahren in Deutschland (bitte nach Bundesländern und Jahren für syrische Staatsangehörige und Staatenlose getrennt angeben)?

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Baden-Württemberg						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst	k. A.	Statistisch nicht erfasst	k. A.	10	k. A.
Mehr als zehn Jahre	Statistisch nicht erfasst	k. A.	Statistisch nicht erfasst	k. A.	0	k. A.
Bayern						
	7	5	10	7	6	0
Mehr als sechs Jahre	Differenzierung nicht möglich					
Mehr als zehn Jahre						
Berlin						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Brandenburg						
	Keine Minderjährigen angemeldet					
Bremen						
Mehr als sechs Jahre	0	0	0	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0
Hamburg						
	6	0	0	0	0	0
Mehr als sechs Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mehr als zehn Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen						
minderjährig	7	1	4	8	–	–
Mehr als sechs Jahre	3	–	2	6	–	–

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Mehr als zehn Jahre	–	–	2	2	–	–
Mecklenburg-Vorpommern						
Mehr als sechs Jahre	Keine					
Mehr als zehn Jahre						
Niedersachsen						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Nordrhein-Westfalen						
minderjährig	43		24		4	
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Rheinland-Pfalz						
	Minderjährige (es wurden keine minderjährigen Einzelpersonen angemeldet)					
Minderjährig	15	11	6	0	0	0
Mehr als sechs Jahre	3	7	2	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	0	2	0	0	0	0
Saarland						
minderjährig	2	0	2	0	7	3
Mehr als sechs Jahre	2	0	2	0	2	1
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0
Sachsen						
minderjährig	5		Alle Personen waren volljährig			
Mehr als sechs Jahre	3					
Mehr als zehn Jahre	k. A.					

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Sachsen-Anhalt						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Schleswig-Holstein						
	Zum Gestellungszeitpunkt waren 16 Kinder syrischer Eltern und 27 Kinder staatenloser Eltern minderjährig					
Mehr als sechs Jahre	2	6	1	3	0	5
Mehr als zehn Jahre	2	2	1	0	5	0
Thüringen						
minderjährig	4	0	0	0	1	0
Mehr als sechs Jahre	0	0	0	0	1	0
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0

4. Für wie viele Personen haben die syrischen Behörden in den Jahren 2009, 2010 und 2011 Pässe oder Passersatzpapiere ausgestellt (bitte nach Jahren getrennt angeben für syrische Staatsangehörige und Staatenlose)?

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Baden-Württemberg						
Passersatzpapiere	7	k. A.	29	k. A.	3	k. A.
Pässe	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern						
Passersatzpapiere	16	2	10	0	10	1
Pässe	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Berlin						
Passersatzpapiere	Keine		3	4	2	1
Pässe	Keine statistische Erfassung ausgestellter Pässe					

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Sachsen	Keine Differenzierung nach Pässen oder Passersatzpapieren					
Passersatzpapiere	6	k. A.	1	1	0	0
Pässe						
Sachsen-Anhalt	Keine Differenzierung nach Pässen oder Passersatzpapieren					
Passersatzpapiere	1	0	5	7	0	0
Pässe						
Schleswig-Holstein						
Passersatzpapiere	0	0	16	3	0	0
Pässe	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Thüringen						
Passersatzpapiere	0	0	6	0	0	0
Pässe	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

5. Wie viele Personen wurden 2009, 2010 und 2011 zur Identitätsfeststellung der syrischen Botschaft oder sonstigen Vertretern Syriens vorgeführt oder dorthin einbestellt (bitte nach Bundesländern und Jahren getrennt angeben für syrische Staatsangehörige und Staatenlose)?

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Baden-Württemberg	Statistisch nicht erfasst	k. A.	0	k. A.	0	k. A.
Bayern	0	0	0	0	0	0
Berlin	Bei der Erhebung der Angaben wird nicht zwischen syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen/ Drittstaatsangehörigen differenziert					
	1 Person vorgeführt, die Zahl der Einbestellungen wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfasst.		1 Person vorgeführt/ 3 Personen einbestellt		1 Person vorgeführt/ 2 Personen einbestellt	
Brandenburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Hessen	2	1	–	4	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	Keine					

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Niedersachsen	Keine					
Nordrhein-Westfalen	Keine					
Rheinland-Pfalz	2	0	0	0	0	0
Saarland	0	0	0	0	0	0
Sachsen	Keine Person		Keine Person		Keine Person	
Sachsen-Anhalt	36	18	5	8	2	7
Schleswig-Holstein	7	21	0	6	1	7
Thüringen	0	0	5	0	0	0

6. Wie viele Personen wurden 2009, 2010 und 2011 nach Syrien abgeschoben, und in wie vielen dieser Fälle (jeweils nach Bundesländern und Jahren) erfolgte die Abschiebung im Rahmen des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens (bitte nach Jahren getrennt angeben für syrische Staatsangehörige und Staatenlose)?

Bundesland	2009		2010		1. Quartal 2011	
	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Baden-Württemberg	Anzahl Rückführungen nach dem RÜA					
	4	k. A.	4	k. A.	0	k. A.
Bayern	4/davon 1 Person im Rahmen des deutsch- syrischen RÜA	0	1/ davon 1 Person im Rahmen des deutsch- syrischen RÜA	0	1/davon 0 Person im Rahmen des deutsch- syrischen RÜA	0
Berlin	Alle Abschiebungen seit Januar 2009 im Rahmen des RÜA					
	5	0	4	0	0	0
Brandenburg	0	0	1 die Rückführung lief nicht über RÜA, sondern als reguläre Rückführung mit gültigem Pass	0	0	0
Bremen	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Hessen	Vollzogene Rückführungen (keine Angaben zur Grundlage der Rückführungen)					

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
	1	0	2	0	2	0
Mecklenburg-Vorpommern*	Erfolgte Abschiebungen im Rahmen des deutsch-syrischen RÜA					
	0	0	1	0	0	0
Niedersachsen	Abschiebung auf der Grundlage des RÜA					
	1	k. A.	7	k. A.	4	k. A.
Nordrhein-Westfalen	Im Rahmen des RÜA					
	24	0	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz	Anzahl Rückführungen (keine Angaben zur Grundlage der Rückführungen)					
	1	0	1	0	0	0
Saarland	Anzahl der abgeschobenen Personen nach Syrien (keine Angaben zur Grundlage der Rückführungen)					
	1	0	0	0	3	0
Sachsen	Grundsätzlich erfolgen alle Abschiebungen seit Januar 2009 im Rahmen des Rückübernahmeabkommens, entweder ohne Rückübernahmeersuchen bei nachgewiesener Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 1 Durchführungsprotokoll oder nach positiver Prüfung auf Ersuchen.					
	3	k. A.	1	k. A.	0	0
Sachsen-Anhalt	1 Keine Angabe zur Grundlage der Rückführung	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0
Thüringen	0	0	0	0	0	0

* Eine weitere Person, für die im Rahmen des deutsch-syrischen RÜA Dokumente ausgestellt wurden, ist in die Zuständigkeit der ABH Berlin umverteilt worden.

7. Wie viele der abgeschobenen bzw. überstellten Personen hielten sich zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung mehr als sechs bzw. zehn Jahre in Deutschland auf (bitte nach Bundesländern und Jahren getrennt angeben für syrische Staatsangehörige und Staatenlose)?

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Baden-Württemberg						
Mehr als sechs Jahre	3	k. A.	1	k. A.	0	k. A.

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Mehr als zehn Jahre	1	k. A.	2	k. A.	0	k. A.
Bayern	1	0	1	0	0	0
Mehr als sechs Jahre	Differenzierung nicht möglich					
Mehr als zehn Jahre						
Berlin						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Brandenburg						
Mehr als sechs Jahre	0	0	1	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	Keine					
Bremen						
Mehr als sechs Jahre	Entfällt					
Mehr als zehn Jahre						
Hamburg						
Mehr als sechs Jahre	0	0	0	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0
Hessen						
Mehr als sechs Jahre	–	–	2	k. A.	1	k. A.
Mehr als zehn Jahre	1	–	1	k. A.	–	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern						
Mehr als sechs Jahre	Keine					
Mehr als zehn Jahre						

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Niedersachsen						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Nordrhein-Westfalen						
Mehr als sechs Jahre	Statistisch nicht erfasst					
Mehr als zehn Jahre						
Rheinland-Pfalz						
Mehr als sechs Jahre	0	0	0	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0
Saarland						
Mehr als sechs Jahre	0	0	0	0	1	0
Mehr als zehn Jahre	0	0	0	0	0	0
Sachsen						
Mehr als sechs Jahre	1	k. A.	1	1	0	0
Mehr als zehn Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	0
Sachsen-Anhalt						
Mehr als sechs Jahre	0	0	0	0	0	0
Mehr als zehn Jahre	1	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein						
Mehr als sechs Jahre	Entfällt					
Mehr als zehn Jahre						

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose	Syrische Staatsangehörige	Staatenlose
Thüringen						
Mehr als sechs Jahre	Entfällt					
Mehr als zehn Jahre						

8. In wie vielen Fällen in den Jahren 2009, 2010 und 2011 hat die syrische Seite nach dem Stellen eines Übernahmegesuchs nicht innerhalb der vertraglich geregelten Frist von 60 Tagen geantwortet, so dass die deutsche Seite von einer „Zustimmungsfiktion“ ausgehen konnte (bitte nach Jahren und syrische Staatsangehörigkeit/Staatenlosigkeit getrennt angeben)?

	2009		2010		1. Quartal 2011	
Bundesland	Syrische Staatsangehörigkeit	Staatenlosigkeit	Syrische Staatsangehörigkeit	Staatenlosigkeit	Syrische Staatsangehörigkeit	Staatenlosigkeit
Baden-Württemberg	19	k. A.	39	k. A.	22	k. A.
Bayern	22	12	17	9	11	7
Berlin	3	3	k. A.	4	k. A.	1
Brandenburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	3	2	0	0	0	0
Hamburg	11	0	0	0	0	1
Hessen	27	2	4	2	7	7
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	1	0	5	0
Niedersachsen	74	7	127	30	46	21
Nordrhein-Westfalen	Keine Differenzierung nach syrischen Staatsangehörigen/Staatenlosen					
	156		87		12	
Rheinland-Pfalz	60	15	22	2	1	4
Saarland	8	0	12	0	0	0
Sachsen	21	2	5	k. A.	3	k. A.
Sachsen-Anhalt	41	48	5	0	Für 13 gestellte Ersuchen ist die Frist noch nicht abgelaufen.	0
Schleswig-Holstein	28	24	1	1	0	0
Thüringen	16	0	9	0	2	0

9. Wie viele ausreisepflichtige bzw. geduldete syrische Staatsangehörige bzw. Staatenlose aus Syrien (bitte jeweils differenzieren) leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Bundesländern und nach Aufenthalt seit über sechs Jahren differenzieren)?

Die Angaben zu syrischen Staatsangehörigen können der folgenden Tabelle entnommen werden (Quelle: Ausländerzentralregister). Im Ausländerzentralregister werden Staatenlose, die aus Syrien stammen, nicht gesondert erfasst.

Bundesland	Ausreisepflichtige Syrer zum Stichtag 31. März 2011		Ausreisepflichtige Syrer mit Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
	insgesamt	darunter geduldet	
Baden-Württemberg	345	312	224
Bayern	228	201	166
Berlin	120	93	72
Brandenburg	10	9	5
Bremen	110	98	94
Hamburg	33	26	17
Hessen	192	142	134
Mecklenburg-Vorpommern	19	15	6
Niedersachsen	1 458	1 378	1 159
Nordrhein-Westfalen	1 546	1 375	1 118
Rheinland-Pfalz	146	137	58
Saarland	79	79	50
Sachsen	71	62	40
Sachsen-Anhalt	234	184	143
Schleswig-Holstein	133	128	100
Thüringen	51	42	17
Deutschland gesamt	4 775	4 281	3 403

10. Was ist der Bundesregierung zum Verbleib der Familie Cindo bekannt, die am 8. Oktober 2010 nach Syrien abgeschoben und dort für zwei Wochen inhaftiert wurde, obwohl die Mutter der Familie zuckerkrank ist?

Familie C., die bereits 2009 abgeschoben wurde, wurde nach ihrer Rückführung am Flughafen Damaskus festgenommen. Auf Frage der Botschaft Damaskus nach den Haftgründen verwiesen die syrischen Behörden per Verbalnote vom 3. Dezember 2009 auf die seinerzeit erfolgte illegale Ausreise der Familie C. In einem nach der Haftentlassung mit der Familie C. geführten Telefonat gab die Familie an, dass sie mehrere Wochen inhaftiert gewesen und mehrfach zu ihren Ausreisegründen, dem Grund des Aufenthaltes in Deutschland und fehlenden Personaldokumenten befragt worden sei.

11. Was ist der Bundesregierung zum derzeitigen Aufenthaltsstatus und dem Schicksal von Khalid Kenjo bekannt, der nach seiner Abschiebung nach Syrien inhaftiert und gefoltert wurde und im Juli 2010 aus Syrien wieder

nach Deutschland fliehen konnte, und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesem Fall gezogen?

K. K. besitzt einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland. Die mit einem Einzelfall gewonnenen Erfahrungen fließen in die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ein, hier insbesondere im Hinblick auf die Relevanz einer exilpolitischen Betätigung.

12. Wie können syrische Geheimdienste in den Besitz der Asylakte (oder Teile davon) von Personen gelangen, die nach Syrien abgeschoben worden sind und denen dort in Verfahren nach § 287 des syrischen Strafgesetzbuchs Aussagen ihrer Asylakte entgegengehalten werden, um eine Anklage nach diesem Paragrafen zu begründen und unter Folter die Leugnung der dort angegebenen Verfolgungsgründe zu erzwingen, wie im Fall Khalid Kenjo geschehen?

Die Bundesregierung kann den in der Frage unterstellten Sachverhalt nicht bestätigen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Was ist der Bundesregierung zum Verbleib und weiteren Schicksal von Badir und Anuar Naso bekannt, die am 1. Februar 2011 aus Hildesheim abgeschoben und danach 10 bzw. 31 Tage in Syrien in Haft waren?
Was ist der Bundesregierung zum Status der in Deutschland verbliebenen Familienmitglieder bekannt?

B. und A. N. wurden nach der Rückführung festgenommen und nach zehn bzw. 31 Tagen freigelassen. Derzeit liegen gegen sie von syrischer Seite keine Vorwürfe vor.

14. Was ist der Bundesregierung zum Verbleib und weiteren Schicksal von Khalid Hasan bekannt, der am 27. Juli 2010 zusammen mit seiner Familie aus Essen abgeschoben und am Flughafen Damaskus verhaftet wurde und der zumindest im September 2010 noch in Haft gewesen sein soll (Bundestagsdrucksache 17/3365, Antwort zu Frage 13)?

K. H. befindet sich weiterhin in Haft. Gegen ihn laufen Ermittlungen der syrischen Behörden wegen in Deutschland verübter Straftaten. Syrien behält sich bei im Ausland durch Syrer begangenen Straftaten eigene Ermittlungen vor. Nach Angaben des zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sind zwei verschiedene im Bundesgebiet tätige Rechtsanwälte mit der Vertretung seiner rechtlichen Interessen beauftragt worden.

15. Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen es nach der Ankunft in Syrien zu asylrelevanten Handlungen gegen Abgeschobene gekommen ist, welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung hieraus gezogen, und was unternimmt sie üblicherweise bei Bekanntwerden solcher Fälle?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Ist der Bundesregierung insbesondere der Fall eines aus Dänemark am 9. Februar 2011 abgeschobenen Syrers bekannt, der nach seiner Ankunft schweren Misshandlungen ausgesetzt war und von den dänischen Beamten wieder mit nach Dänemark genommen wurde?

Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung ggf. aus diesem Fall gezogen?

Der Fall betrifft eine Rückführung aus Dänemark, Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Was ist der Bundesregierung zum Verbleib und weiteren Schicksal des Deutsch-Syrers Ismail Abdi bekannt, der am 23. September 2010 von syrischen Sicherheitskräften bei einem Besuch des Landes inhaftiert wurde, und bis Dezember 2010 noch nicht aus der Haft entlassen war (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3811)?

I. A., den die Botschaft konsularisch betreut hat, wurde in den frühen Morgenstunden des 31. März 2011 aus der Haft entlassen. Er wurde nach Auskunft seines Anwalts am 18. April 2011 zu einer Haftstrafe verurteilt; unter Anrechnung seiner Untersuchungshaft gelte diese jedoch als verbüßt. Gegen I. A. ist derzeit eine Ausreiseperrre verhängt.

18. Was ist der Bundesregierung zum Verbleib und weiteren Schicksal von Ayid Hawa Silo bekannt, der am 13. September 2010 bei seiner Einreise nach Syrien von Sicherheitskräften festgenommen und in das Gefängnis von Adra gebracht wurde?

Der Fall ist der Bundesregierung nicht bekannt.

19. Welche Artikel des syrischen Strafgesetzbuchs würden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht mehr weitergelten, wenn das Notstandsgesetz aufgehoben würde?
20. Rechnet die Bundesregierung mit einer zügigen Auflösung der Einrichtungen des syrischen Staates, die regelmäßig für Menschenrechtsverstöße verantwortlich sind, wie der Staatssicherheitsdienst und die Militärgerichte?
Welchen Anlass zur Hoffnung auf eine Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in Syrien sieht die Bundesregierung?
21. Welche Rechte des internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte (Zivilpakt) gelten nach Kenntnis der Bundesregierung auch nach Aufhebung des Notstands in Syrien weiterhin nicht oder nur eingeschränkt?
22. Welche Gruppen (ethnisch, religiös, etc.) werden auch nach Aufhebung des Notstandes von einer Einschränkung ihrer zivilen und politischen Rechte betroffen sein, etwa weil sie trotz dauerhaften Aufenthalts in Syrien keine Staatsangehörigen werden können (Kurden, Palästinenser)?

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der EU mit großem Nachdruck für politische Reformen in Syrien ein. Die weitere Entwicklung in Syrien ist aber im Detail nicht vorherzusehen. Einzelheiten zur angekündigten Aufhebung der Notstandsgesetze sind bisher noch nicht bekannt. Über Auswirkungen auf Straftatbestände, bürgerliche und politische Rechte und die Staatsangehörigkeit bestimmter Gruppen können daher derzeit keine Aussagen getroffen werden.

